

Aktuelle Information der Rechtsabteilung im Landesbezirk NRW



Befristete Arbeitsverträge bei der Bundesagentur für Arbeit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der o.g. Angelegenheit hatte ich Euch zuletzt mit Stellungnahme vom 20.10.2009 über die aktuelle Situation in NRW sowie über die aktuelle Rechtsprechungslage informiert.

Heute möchte ich Euch eine positive Entscheidung des Arbeitsgerichts Duisburg vom 11.01.2010 zur Kenntnis geben; diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

In Duisburg gibt es mehrere Klagen gegen die Bundesagentur für Arbeit betreffend die Befristung zum 31.12.2009. Diese Verfahren sind insofern ein wenig anders gelagert, als es nicht – wie in vielen anderen Verfahren vorher und inzwischen auch beim BAG anhängig – um § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 TzbfG geht, also die sogenannte Haushaltsbefristung. Das Arbeitsgericht Duisburg hat im vorliegenden Fall ausschließlich den Befristungsgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzbfG überprüft, also den vorübergehenden Bedarf an der Arbeitsleistung.

Das Arbeitsgericht Duisburg hat die Befristung für unwirksam erklärt, da es sich bei den im Bereich der Grundsicherung übertragenen Aufgaben, zu der auch die sogenannte SGB II-Telefonie gehört, um Daueraufgaben handelt. Die Übertragung auf die ARGE allein gibt keinen Sachgrund her, auch nicht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der ARGEN. Darüber hinaus ist die vertragliche Ausgestaltung einer ARGE zwischen zwei Trägern des öffentlichen Dienstes für sich nicht geeignet, eine Befristung zu rechtfertigen. Soweit eine per Gesetz übertragene Aufgabe an einen anderen Träger übertragen und dann durch Vertrag zum Teil wieder zurück übertragen wird, wird letzterer Teil nicht zu einer Aufgabe von vorübergehender Dauer.

Über den weiteren Verlauf dieses und anderer Verfahren werde ich Euch selbstverständlich unterrichten.

Viele Grüße!

Annette Lipphaus

3/10

Rechtsschutzbereich Rheinland

Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211/61824-147/150
Fax: 0211/61824-500

Rechtsschutzbereich Westfalen

Königswall 36
44137 Dortmund
Tel.: 0231/913000-64
Fax: 0231/913000-90

8. März 2010

